



Q2	SO: Lini 67 dBA Lini 52 dBA	D Lini 7 dBA Lini 9 dBA
	GRZ 0,8 BMZ 10	
	a WH 20,0 m BPU 365,0	

Q1	SO: Lini 66 dBA Lini 51 dBA	C Lini 7 dBA Lini 7 dBA
	GRZ 0,8 BMZ 10	
	a WH 20,0 m BPU 366,0	

Zeichnerische Festsetzungen

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
- SO**: Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO
Zweckbestimmung Logistik
 - Q1**: Quartiere
Emissionskontingente nach DIN 45691
T: tags (6.00 h bis 22.00 h) N: nachts (22.00 h bis 6.00 h)
Abgrenzung der Richtungssektoren C-D mit Angabe der Zusatzkontingenten
 - C**: Zusatzkontingente Tag: Lini / Nacht: Lini
 - z.B.: GRZ 0,8
 - z.B.: BMZ 10
 - z.B.: $\frac{1}{10}$
 - z.B.: Wh max. 20,00 m
 - FDg

Bauweise, Baugrenzen

- a**: abweichend Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO (aufgrund möglicher Gebäudefängen >50)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen

- öffentliche Verkehrsflächen
- private Verkehrsflächen außerhalb der Baugrenzen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

- Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
- Zweckbestimmung Wasser
- Zweckbestimmung Abwasser
- Zweckbestimmung Elektrizität

Grünordnung

- private Grünfläche
- Pflanzgebot: Baum (nicht standortgebunden) (s. Textliche Festsetzungen Ziff. 11.1)
- Pflanzgebot: Baumhecke mit festgesetzter Mindestanzahl der Pflanzreihen (s. Textliche Festsetzungen Ziff. 11.2)
- Pflanzgebot: Strauchhecke (s. Textliche Festsetzungen Ziff. 11.2)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (s. Textliche Festsetzungen Ziff. 12)
- M1**: Vermeidungsmaßnahme
- M2**: Ausgleichsmaßnahme (z.B. A3)
- M3**: vorgezogene Ausgleichsmaßnahme

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
- R: Rückhaltebecken für Niederschlagswasser
- Geltungsbereich
- Flurnummern 172, 173, 173/1, 174-177, 186, 188 (Teilfläche), 190, 191 (Teilfläche), 193, 194, 195, 195/1, 195, 197, 198, 199 (Teilfläche), 242, 243, 244 als Gemarkung Altlerfelden
- Abgrenzung des Maßes der baulichen Nutzung

Zeichnerische Hinweise

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- bestehende Flurnummern
- Höhenlinien
- nachrichtlich: künftige Verkehrserschließung
- Bauverbotszone gem. Art. 23 und 24 BayStWWG
- unterirdische Versorgungsleitung
- oberirdische Versorgungsleitung mit Schutzstreifen

Verfahrensvermerke

- Der Markt hat in der Sitzung vom die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- Der Markt Allersberg hat mit Beschluss des Marktrats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Sitzung beschlossen.
Allersberg, den
Daniel Hornsdach, Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt
Allersberg, den
Daniel Hornsdach, Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
Allersberg, den
Daniel Hornsdach, Erster Bürgermeister

